



Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Newsletter #04 (Februar 2018)

In eigener Sache – Willkommen zum aktuellen Newsletter

Liebe Kolleg*innen,

der erste Newsletter im Jahr 2018 informiert Sie über den Einstieg von Geflüchteten in den Schuldienst und das Thema der Ausbildungsduldung. Das Dresdner Arbeitsmarktmentoren-Projekt des ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V. hat ein sehr anschauliches Best-Practice Beispiel aus seiner Beratungspraxis für den aktuellen Newsletter zur Verfügung gestellt, für das wir uns sehr bedanken. Wir freuen uns weiterhin über die Zusendung von Best-Practice Beispielen aus anderen Projekten. Bitte nutzen Sie hierfür unsere zentrale Emailadresse: arbeitsmarktmentoren@sfev.de

Im internen Bereich der zentralen Programmhpage haben wir Ihnen neue Arbeitshilfen und Informationen vor allem zum Thema interkulturelle Öffnung von Unternehmen zur Verfügung gestellt. Unter dem Punkt „Arbeitshilfen und Formulare“ finden Sie in der Knowledgebase auch die Arbeitsmaterialien aus dem Workshop zur kollegialen Fallberatung des letzten Vernetzungstreffens.

Aufgrund einiger Nachfragen möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, Personalveränderungen in Ihren Projekten bei der SAB und der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung anzuzeigen. Senden Sie uns bitte hierzu unter der Emailadresse arbeitsmarktmentoren@sfev.de neben dem Namen auch die entsprechenden Emailadressen der neuen Mitarbeiter*innen zu, die wir für die Erstellung eines Datenbankaccounts benötigen.

In Bezug zur Datenbank bitten wir Sie außerdem, entsprechend eingetragene Fälle endgültig abzuschließen und dabei zwischen Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme und der erfolgreichen Absolvierung der Probezeit oder der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung zu unterscheiden, da dies ein wichtiges Auswertungskriterium darstellt.

Ihr Team der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung.

Informativ – Erstorientierung Berufsausbildung

Wir möchten Sie auf ein **Onlineangebot** aufmerksam machen, das im vergangenen Jahr gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit und dem Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland entwickelt wurde. Dort werden Informationen über die Berufsausbildung in Deutschland, Hinweise zum Finden einer Ausbildungsstelle, Links zur Unterstützung einer erfolgreichen Bewerbung und vieles mehr bereitgestellt. Das in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi und Tigrinisch verfügbare Angebot eignet sich zur Erstorientierung für Geflüchtete und kann auch durch die Arbeitsmarktmentoren gewinnbringend in der Beratung eingesetzt werden.

Thematischer Input Mobilität – Führerschein

Der Besitz eines gültigen Führerscheins ist ein großer Vorteil für die Integration in Arbeit und Ausbildung. Dies gilt umso mehr für die Gruppe der Geflüchteten.

In diesem Zusammenhang stellt sich in der Integrationsarbeit oft die Frage, wie die Anerkennung des Führerscheins in Deutschland genau geregelt ist. Wird etwa ein syrischer, albanischer oder ukrainischer Führerschein in Deutschland anerkannt? Wie sieht es mit der Anerkennung von EU-Führerscheinen aus?

Unabhängig davon, ob sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten oder hier einen ordentlichen Wohnsitz begründen: EU-Bürger sowie Menschen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Island, Liechtenstein und Norwegen – dürfen mit ihrer gültigen nationalen Fahrerlaubnis in Deutschland Kraftfahrzeuge führen. Eine Umschreibung ist nicht nötig. Dies gilt auch für Geflüchtete aus diesen Staaten mit entsprechender Fahrerlaubnis. Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang eine Übersetzung vom ausländischen Führerschein für die Anerkennung nicht nötig ist. Wichtig ist jedoch, dass nur ein nationaler Führerschein gültig ist. Internationale Führerscheine allein werden nicht anerkannt. In der Integrationsarbeit mit Geflüchteten kommt diese Variante eher selten vor, doch es sind schon Fälle aufgetreten, in denen Geflüchtete einen Führerschein in einem europäischen Land erworben haben, bevor sie in Deutschland Asyl beantragt haben.

Eine komplett andere Sachlage stellen ausländische Führerscheine dar, die nicht in einem der EU-Staaten ausgestellt wurden. Hält sich eine Person nur vorübergehend in Deutschland auf, so erfolgt beim Führerschein eine Anerkennung, wenn es sich um eine gültige nationale Fahrerlaubnis oder einen internationalen Führerschein nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom

8. November 1968 oder dem Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 handelt. Darauf können Sie leider in unserer Arbeit nicht zählen.

Sind die entsprechenden ausländischen Führerscheine nicht in deutscher Sprache abgefasst oder entsprechen sie nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, so müssen sie übersetzt werden. Jedoch wird bei den folgenden Ländern darauf verzichtet: Andorra, Hongkong, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz und Senegal.

Die Gültigkeit des ausländischen Führerscheins und seine Anerkennung gestalten sich anders, wenn die Person einen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründet. Ab diesem Zeitpunkt ist die ausländische Fahrerlaubnis nur noch sechs Monate gültig. Ist diese Zeit abgelaufen, muss eine Umschreibung erfolgen. Ist das Land in der folgenden Liste zu finden (**Staatenliste zu den Sonderbestimmungen**), wird dabei auf eine Fahrerlaubnisprüfung ganz oder teilweise verzichtet. Bei den anderen Ländern muss zwingend die theoretische oder auch die praktische Prüfung abgelegt werden. Achten Sie daher bitte immer beim Vorliegen eines Führerscheins aus dem Herkunftsland auf die Zeit. Manchmal reicht ein Umschreiben aus und ein Ablegen der Prüfungen kann vermieden werden. Beachtet werden sollte zudem, dass die Agentur für Arbeit wie auch das Jobcenter für die Übersetzung und Beglaubigung die Kosten übernehmen kann. Dies sollte vereinzelt auch für die Prüfungsgebühren möglich sein, z.B. wenn die Integration in Arbeit als Bus- oder Kraftfahrer erfolgt.

Weiterführende Informationen:

- **Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse in der Bundesrepublik Deutschland**

Thematischer Input – Ausbildungsduldung §60a Abs.2 S.4 ff AufenthG

Zum 06.08.2016 trat das sogenannte „Integrationsgesetz“ in Kraft und damit auch Neuerungen zur Ausbildungsduldung. Die Anwendungen und Voraussetzungen sind allgemein bekannt, so dass in diesem Abschnitt auf weitere Rechte und Pflichten für und von Geflüchteten eingegangen wird.

Die Ausbildungsduldung wird nunmehr unabhängig vom Alter und auch an Personen aus „sicheren“ Herkunftsländern erteilt, dennoch mit einigen Ausschlusskriterien.

Ausgeschlossen von der Erteilung einer Duldung zum Zweck der Ausbildung sind Personen, welche:

1. zum Zweck der Erlangung von Sozialleistungen eingereist sind – hierzu muss jedoch die Ausländerbehörde nachweisen, dass der Zweck der Einreise lediglich der Bezug von Sozialleistungen ist;
2. Duldungsgründe selbst verschulden und somit abschiebende Maßnahmen hinauszögern;
3. Staatsangehörige „sicherer“ Herkunftsländer sind und ab dem 01.09.2016 einen Asylantrag gestellt haben, welcher bereits abgelehnt wurde.

Beindet sich eine Person noch im Asylverfahren und ist in Besitz einer Aufenthaltsgestattung, so besteht auch hier kein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung. Sollte eine einfache Ablehnung des Asylantrages seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgen, ist der nächste Schritt die fristgerechte Einreichung der Klage und das Ausschöpfen aller Rechtsmittel. In dieser Fallkonstellation hat die Klage aufschiebende Wirkung und der/ die Betroffene ist weiterhin in Besitz einer Aufenthaltsgestattung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens. Wer gestattet ist, darf nicht abgeschoben werden und somit wird eine Duldung zunächst ausgeschlossen, da sich die zeitgleiche Anwendung beider Aufenthaltsregelungen ausschließt.

Der Übergang von einer Aufenthaltsgestattung zu einer Ausbildungsduldung legt jedoch weitere Steine in den Weg. Während des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung sind Personen nicht verpflichtet, zur Klärung der Identität die zuständige Botschaft aufzusuchen, da diese als möglicher Verfolger in Frage kommt. Jedoch kann nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zunächst die Arbeitserlaubnis und damit das Weiterbetreiben der Ausbildung entzogen werden, da die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung/ Identitätsklärung eintritt. Es sollten also alle Bemühen dokumentiert und nachgewiesen werden (siehe auch Newsletter #2 August 2017). Bei der Passbeschaffung/ Identitätsklärung haben aber auch die Ausländerbehörden gewisse Pflichten. Diese umfassen die Hinweispflicht nach §82 Abs.3 AufenthG sowie eine Anstoßpflicht. Die Ausländerbehörden dürfen also nicht nur darauf hinweisen, dass nunmehr an der Passbeschaffung mitgewirkt werden muss, es muss auch genau der Umfang der Pflichten dargelegt werden. Außerdem muss auch auf andere Möglichkeiten der Identitätsklärung hingewiesen werden, welche den Geflüchteten vielleicht noch nicht bekannt sind. Die Ausländerbehörden haben Einfluss auf Verfahrensabläufe zu nehmen, da sie organisatorisch höhergestellt sind und eine sachliche Überlegenheit gegeben ist.

Der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung nach §60a Abs.2 S.4ff AufenthG ergibt sich, wenn eine qualifizierte Ausbildung aufgenommen wird (regelmäßige Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre). Damit ist ein Anspruch bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen ausgeschlossen. Jedoch besteht nach Empfehlungen des Bundesinnenministeriums die Möglichkeit einer Ermessensduldung, wenn mit Beginn einer Einstiegsqualifizierung „bereits ein verbindlicher und in die Lehrlingsrolle eingetragener Vertrag über eine qualifizierte Ausbildung vorliegt und keine Ausschlussgründe vorliegen.“ Damit käme eine Ermessensduldung aus sonstigen persönlichen Gründen nach §60a Abs.2 S.3 AufenthG in Frage.

Wird am Ende der Ausbildung die Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr. Dazu bedarf es eines Antrags des/der Auszubildenden. Hierbei ist die Erwartung des Bestehens der Wiederholungsprüfung außer Acht zu lassen.

Wird eine Ausbildung abgebrochen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde binnen einer Woche zu informieren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist mit Geldbußen in Höhe von bis zu 30.000€ im Sinne einer Ordnungswidrigkeit zu rechnen. Der / die Auszubildende bekommt nach Ausbildungsabbruch für weitere sechs Monate eine Duldung zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle.

Vollziehbar ausreisepflichtige Familienangehörige einer Person mit Ausbildungsduldung haben keinen Anspruch auf eine Duldung, da die Entscheidung über eine Ausbildungsduldung personenbezogen erfolgt. Bei den Familienangehörigen minderjähriger Geflüchteter kann aber eine Ermessensduldung nach §60a Abs.2 S.3 AufenthG erteilt werden.

Wenn das minderjährige Kind eine Ausbildung beginnen möchte, darf sich die Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens der Eltern als gesetzliche Vertreter jedoch nicht auf das Kind auswirken, da auch die Passlosigkeit der Kinder eine Abschiebung verhindern kann und es zu den Mitwirkungspflichten der Eltern zählt, sich um den Pass zu bemühen. Das Kind selbst kann Handlungen wie die Beantragung eines Passes noch nicht durchführen und im Gesetzestext wird explizit auf selbst zu vertretende Abschiebehindernisse hingewiesen.

Weiterführende Literatur:

- **BMI: Allgemeine Hinweise zur Duldungserteilung**
- **Flüchtlingsrat Baden- Württemberg: Hinweise zur Ausbildungsduldung**
- **Flüchtlingsrat Baden- Württemberg: Übersicht zu Änderungen durch das Integrationsgesetz**
- **Der Paritätische: Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung**
- **Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.: PM "Krampfhaft verhindert Ausländerbehörde Dresden Ausbildung"**

Best Practice – ARBEIT UND LEBEN Sachsen

Im Rahmen der beiden Projekte „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ in Leipzig und Dresden unterstützt ARBEIT UND LEBEN Sachsen seit November 2016 Projektteilnehmende in beiden sächsischen Städten auf ihrem individuellen Weg in Arbeit und Ausbildung. In zahlreichen Einzelgesprächen, wöchentlichen Seminaren sowie Begleitungen zu Behörden und Unternehmen wurden sie intensiv und bedarfsorientiert auf die angestrebte Arbeit oder Ausbildung vorbereitet.

Äußerst positiv ist nun die hohe Selbstständigkeit festzustellen, welche sich viele Teilnehmer/-innen bereits angeeignet haben. Trotz zahlreicher Hürden können die Teams in Dresden und Leipzig mittlerweile viele erfolgreiche Vermittlungen verzeichnen. **Wichtige Voraussetzung und gleichbedeutend für die Tätigkeit der Arbeitsmarktmentor/-innen ist der Zugang zu den Projektteilnehmenden und den Arbeitgeber/-innen.**

Das Team der Arbeitsmarktmentoren in Leipzig hat daher mit dem **SPRACH-CAFÉ** ein bekanntes Format für die adäquate Ansprache der Zielgruppe der Teilnehmenden übernommen:

Themenoffen und getreu dem Motto „In der Sprachschule Deutsch lernen und im Alltag leben!“ können Geflüchtete alle 14 Tage in entspannter Atmosphäre miteinander sowie mit den Arbeitsmarktmentoren ins Gespräch kommen. Bereits die erste Veranstaltung dieser Art war ein voller Erfolg. Eine regelmäßige Fortführung des Angebots soll zukünftig eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Projektteilnehmenden und die Gewinnung weiterer Interessen gewährleisten.

Arbeitgeber/-innen zu beraten und zu begleiten ist ein weiterer wichtiger Stützpfiler für die langfristige Integration der Projektteilnehmenden in Unternehmen. Als einer von vielen Zugängen hierfür steht das Veranstaltungskonzept **„So machen wir’s! Unternehmen trifft Bewerber/-in“**. Dieses Konzept hat sich mittlerweile als Veranstaltungsreihe sehr erfolgreich etabliert. Durch die Kooperation mit der Stadt Dresden konnten 2017 vier Veranstaltungen mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten im Festsaal des Rathauses stattfinden: Im März zu Hotel-, Gastronomie- und Bauberufen, im Juni zu Berufen der Metall- und Elektroindustrie, im September ging es um Helferberufe und im November zuletzt speziell um Ausbildungsstellen und Einstiegsqualifizierungen (EQ).

Ansprechpartner/-innen der IHK Dresden, der Handwerkskammer Dresden sowie des gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Dresden standen für spezifische Fragen zur Verfügung.

Im Vorfeld der Veranstaltungen hatte das Projektteam jeweils geeignete Teilnehmende zu Gruppenseminaren und Einzelberatungen eingeladen, um sie auf die Gespräche mit den potenziellen Arbeitgebern vorzubereiten. Dabei wurden Informationen zu den Betrieben eingeholt, Bewerbungsunterlagen zusammengestellt und Vorstellungsgespräche geübt.

Im Kern der jeweiligen Firmenkontaktveranstaltung standen direkte Gespräche zwischen Geflüchteten und Unternehmensvertretern. Das Team der Arbeitsmarktmentoren war bei Bedarf moderierend und begleitend tätig. Häufig äußerten sich die Unternehmen am Ende der Veranstaltung ausgesprochen positiv über das gute Sprachniveau und die eigenständige Art der Bewerber/-innen. Erste Vereinbarungen für Praxisphasen in den Firmen wurden bereits direkt vor Ort getroffen, oftmals ergab sich im späteren Verlauf eine Anstellung in Arbeit oder Ausbildung.

Thematischer Input – Einstieg in den sächsischen Schuldienst

Die von Lehrer*innenmangel geprägte Situation der sächsischen Schullandschaft ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Wir möchten Sie daher kurz über die Möglichkeiten des Einstiegs von Geflüchteten in den Schuldienst informieren. Umfassende Informationen zum Berufseinstieg und zur Lehrerbildung allgemein finden Sie im **Internetangebot** des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK).

Der Einstieg in den Schuldienst mit einem **ausländischen Lehrerabschluss** erfordert ein Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikation. Die für die Berufsankennung zuständige Stelle ist das neue Landesamt für Schule und Bildung (**LaSuB**), das zu Beginn des Jahres 2018 seine Arbeit aufgenommen hat. Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen geben die zuständigen **IBAS-Mitarbeiter*innen** an den Standorten in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau. Eine Bewerbung für den Schuldienst ist auch möglich, wenn das **Berufsanerkennungsverfahren** noch nicht begonnen oder abgeschlossen wurde. Wenn es zu einer Einstellung kommt, besteht die Möglichkeit, die gegebenenfalls noch fehlenden Qualifikationen berufsbegleitend nachzuholen.

Bis zum 01. Mai 2018 sollen rund 400 Seiteneinsteiger*innen in den sächsischen Schuldienst eingestellt werden, die bereits vor Beginn des regulären Schuljahres 2018/19 eine dreimonatige Qualifizierungsphase ab Mai 2018 durchlaufen werden. Auch ohne eine spezielle Berufsqualifikation als Lehrer*in ist es für Geflüchtete möglich, als Seiteneinsteiger*in im Lehrerberuf zu arbeiten. Voraussetzung hierfür sind ein ausländischer Hochschulabschluss und Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 sowie ein gültiger Aufenthaltstitel. Bitte beachten Sie den Bewerbungsschluss im Einstellungsverfahren für Interessierte am Seiteneinstieg am 23.02.2018. Weiterführende Informationen zum Seiteneinstieg finden Sie im **Internetangebot** des SMK.

Informativ – Plattform zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Für Unternehmen, die Geflüchtete einstellen oder ausbilden wollen, gibt es eine neue **Informationsplattform**. Die Website ist ein gemeinsames Projekt der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Bundesverbands der Deutschen Industrie, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks sowie der Bundesagentur für Arbeit. Sie bietet umfassende Informationen, Praxisbeispiele und Angebote zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Daneben können auch Unternehmen und Verbände über ihre Aktivitäten berichten.

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT



Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm

„Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Julia Mahmoudi | Dr. Ramona Sickert

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 3 | 01097 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 | Fax: +49 (0) 351 796 651 56

Mail: arbeitsmarktmentoren@sfrev.de | www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de

Das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Sachsen“ und die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung werden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) gefördert. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.